



Reglement der SP Frauen Kanton Zug

I. Ziel und Zweck

Art. 1

Die Sozialdemokratischen Frauen des Kantons Zug (SP Frauen Kanton Zug) bilden eine Organisation im Sinne von § 2 der Statuten der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Zug.

Art. 2

Die SP Frauen Kanton Zug verstehen sich als Bewegung des sozialdemokratischen Feminismus. Ihre Ziele sind die Emanzipation der Frauen und die politische, ökonomische, rechtliche, soziale und kulturelle Gleichstellung aller Geschlechter.

II. Mitgliedschaft und Organisation

Art. 3

1. Die Mitgliedschaft bei den SP Frauen Kanton Zug ist für alle Personen möglich, die sich unabhängig ihres bei der Geburt eingetragenen Geschlechts als Frauen verstehen.
2. In diesem Sinn ist jedes weibliche Mitglied der Sozialdemokratischen Partei im Kanton Zug Mitglied der SP Frauen Kanton Zug.
3. Wer kein Mitglied der SP Frauen Kanton Zug sein will, muss sich proaktiv abmelden.
4. Die SP Frauen Kanton Zug können Arbeitsgruppen bilden, die allen Geschlechtern offenstehen.

III. Organe

Die Organe der SP Frauen Kanton Zug sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

Art. 4

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der SP Frauen Kanton Zug.
2. Sie tritt mindestens einmal jährlich auf Einladung des Vorstands zusammen.
3. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder gemäss Artikel 3, Absatz 1. und 2.
4. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - a) Genehmigung des jährlichen Tätigkeitsberichts der SP Frauen Kanton Zug;
 - b) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
 - c) Entscheid über formelle Anträge der Mitglieder;
 - d) Bestimmung der strategischen Ziele der SP Frauen Kanton Zug;
 - e) Genehmigung und Änderungen des Reglements;
 - f) Wahl des Vorstands der SP Frauen Kanton Zug;
 - g) Entscheid über die Auflösung der SP Frauen Kanton Zug.

5. Die Mitglieder reichen die Anträge für die Mitgliederversammlung mindestens 21 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand (einem Vorstandsmitglied) ein.
6. Der Vorstand verschickt die Einladungen zur Mitgliederversammlung mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung.
7. Zwei Drittel der Mitglieder können den Vorstand verpflichten, eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
8. Die Mitgliederversammlungen werden protokolliert (Beschlussprotokoll).

Art. 5

Vorstand

1. Der Vorstand ist das exekutive Leitungsorgan der SP Frauen Kanton Zug.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens drei weiteren Mitgliedern.
3. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er kann ein Präsidium/Co-Präsidium vorschlagen.
4. Der Vorstand ist Kontaktpunkt für alle SP Frauen Kanton Zug sowie für die Sektionen und die GL SP Kanton Zug. Er stellt die Verbindung zur SP Kanton Zug sicher.
5. Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen.
6. Die Aufgaben des Vorstands sind:
 - a. Erstellung und Durchführung des Jahresprogramms bzw. verschiedener Aktivitäten im Sinne von Art. 2;
 - b. Erstellung eines jährlichen Tätigkeitsberichts.
 - c. Durchführung der Mitgliederversammlung inkl. Vorstandswahlen;
 - d. Evtl. weitere Aufgaben, die ihm die Mitgliederversammlung aufträgt.
7. Der Vorstand kann Arbeitsgruppen einsetzen und ihnen Aufträge erteilen.

Art. 6

Administration

1. Der Vorstand regelt die Administration der SP Frauen Kanton Zug.
2. Die SP Frauen Kanton Zug erhalten von der SP Kanton Zug Unterstützung (Administration, Kommunikation usw.).
3. Die SP Frauen Kanton Zug haben Zugriff zur Datenbank der Mitgliederverwaltung.

IV. Finanzierung

Art. 7

1. Die Tätigkeiten der SP Frauen Kanton Zug werden durch einen Grundbeitrag der SP Kanton Zug finanziert und im Budget der SP Kanton Zug separat ausgewiesen.
2. Die SP Frauen Kanton Zug erheben keine separaten Mitgliederbeiträge.
3. Die SP Frauen können eigene, in der Regel projektbezogene Mittelbeschaffung, betreiben.
4. Projektfinanzierung durch Sponsoring ist grundsätzlich möglich, bedarf aber jeweils der vorgängigen Zustimmung des Vorstandes.

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung der SP Frauen Kanton Zug vom 21. November 2024 in Kraft.